



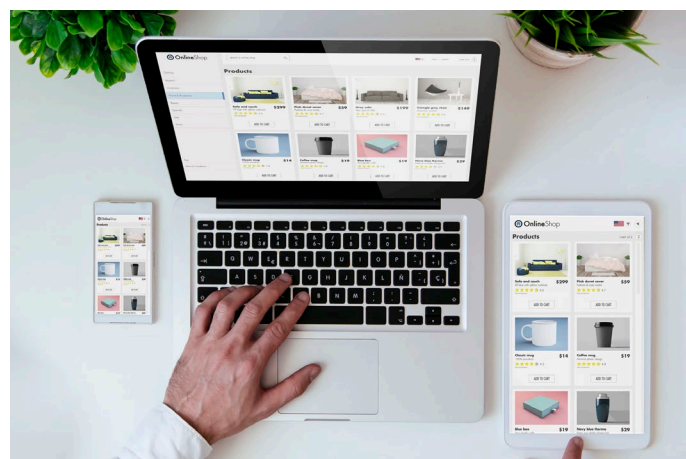
orka Newsletter | Commercial | IT-, KI- & Datenrecht

Neue harmonisierte Kennzeichnungspflichten im Handel

Die **EmpCo-Richtlinie** (Richtlinie (EU) 2024/825) steht für „*Empowering Consumers for the Green Transition*“ (Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel) und verfolgt unter anderem das Ziel, Verbraucher besser über ihre **Rechte beim Warenkauf** zu informieren. Die Richtlinie ist bereits im März 2024 in Kraft getreten.

Anlass der neuen gesetzlichen Initiative ist die Beobachtung der EU, dass viele Verbraucher den **Unterschied zwischen der gesetzlichen Gewährleistung und einer freiwilligen Herstellergarantie** nicht kennen und ihre Rechte daher in der Praxis nicht effektiv wahrnehmen.

Durch ein ab dem **27. September 2026** geltendes **EU-weit einheitliches System** standardisierter Kennzeichnungen bzw. Mitteilungen soll dieses Informationsdefizit nun behoben und Verbrauchern somit eine nachhaltigere, informierte Kaufentscheidung ermöglicht werden.



Relevanz für Händler und Hersteller

Die neuen gesetzlichen Anforderungen sehen zwei neue Informationspflichten vor:

- **„Harmonisierte Mitteilung über das gesetzliche Gewährleistungsrecht“:**
Zum einen sind Händler verpflichtet, Verbraucherkunden bestimmte Informationen zum gesetzlichen Gewährleistungsrecht mitzuteilen;
- **„Harmonisierte Kennzeichnung der gewerblichen Haltbarkeitsgarantie“:**
Zum anderen müssen Händler Verbraucherkunden gegebenenfalls über eine gewerbliche Haltbarkeitsgarantie informieren, wenn eine solche vom Hersteller angeboten wird.

Die neuen Kennzeichnungs- und Mitteilungspflichten betreffen alle **Unternehmen, die Waren an Verbraucher verkaufen** – egal ob im stationären Handel, im Online-Shop oder im sonstigen Fernabsatz. Besonders relevant ist diese Regelung daher für Händler. Aber auch **Hersteller** von Waren sollten sich mit den neuen Vorgaben vertraut machen, denn sie wirken sich mittelbar (beispielsweise bei der Gestaltung der Verpackungen) auch auf die Hersteller der Waren aus.

Die Pflichten beziehen sich auf **sämtliche „Waren“, also alle beweglichen Gegenstände**, einschließlich solcher mit digitalen Elementen, wie beispielsweise Smartphones, Laptops oder Haushaltsgeräte.

Die Pflicht zur Mitteilung über das gesetzliche Gewährleistungsrecht gilt für jeden Fall eines Warenangebots. Demgegenüber gilt die Pflicht zur Information über eine **gewerbliche Haltbarkeitsgarantie**

ausschließlich dann, wenn Hersteller Verbraucherkunden eine solche Garantie für ihre Waren anbieten und den Händlern die relevanten Informationen über die gewerbliche Haltbarkeitsgarantie zur Verfügung stellen. Eine gewerbliche Haltbarkeitsgarantie setzt unter anderem voraus, dass die Garantie für **mehr als zwei Jahre** – also über den Gewährleistungszeitraum hinaus – und für die **gesamte Ware** gilt.



Wie sind die neuen Anforderungen umzusetzen?

Für beide Informationspflichten hat der Gesetzgeber **einheitliche Label** vorgesehen, die von Händlern in den gesetzlich definierten Fällen verwendet werden müssen. Die konkrete Gestaltung und den Inhalt beider Label hat die EU-Kommission in einer **Durchführungsverordnung** verbindlich festgelegt. Diese muss ab dem 27. September 2026 von allen betroffenen Unternehmen beachtet werden.

Mitteilung über gesetzliche Gewährleistungsrechte

Die **harmonisierte Mitteilung** informiert Verbraucher über das Bestehen und die wichtigsten Elemente der gesetzlichen Gewährleistungsrechte. Keines der

vorgegebenen Elemente ist editierbar; das Label muss, wie von der Kommission vorgegeben verwendet werden. Im **stationären Handel** ist die Mitteilung in hervorgehobener Weise auszustellen, z.B. auf einem Plakat in auffälliger Weise an einer Wand im Geschäft. Die Mindestgröße beträgt DIN A4; größere Formate (A3, A2, A1) sind zulässig.

Im **Onlinehandel** muss die harmonisierte Mitteilung als allgemeine Erinnerung deutlich sichtbar auf der Website des Händlers erscheinen sowie unmittelbar, bevor der Verbraucher eine Bestellung aufgibt, dargestellt werden.



GARAN-Label für Herstellergarantie

Das Label zur **Kennzeichnung gewerblicher Haltbarkeitsgarantien** der Hersteller enthält drei Felder, die mit einzelfallbezogenen Angaben ergänzt werden müssen:

- Dauer der Garantie in Jahren
- Herstellerangaben
- Modellkennung ("Model identifier")

Alle übrigen Elemente des Labels sind nicht editierbar und müssen exakt wie von der Kommission vorgegeben verwendet werden.

Im **stationären Handel** muss das Label in hervorgehobener Weise so ausgestellt werden, dass Verbraucher leicht erkennen können, für welche bestimmte Ware eine gewerbliche Haltbarkeitsgarantie gilt. Beispielsweise kann das Label direkt auf der Verpackung der Waren oder am Produktregal angebracht werden. Im **Onlinehandel** soll das Label direkt neben dem Bild der Ware dargestellt werden.

Die Durchführungsverordnung der Kommission enthält konkrete Anforderungen an die Mindestgröße sowie die farbliche Darstellung des Labels. Unter anderem sieht die Durchführungsverordnung einen **integrierten QR-Code** vor, der Verbraucher direkt zum Portal "Ihr Europa" führen muss, wo sie weiterführende Informationen erhalten können.

Welche Folgen haben Verstöße?

Die neuen Kennzeichnungspflichten sind keine unverbindlichen Empfehlungen, sondern wettbewerbsrechtlich durchsetzbare Marktverhaltensregeln.

Abmahnungen durch Mitbewerber und Verbände

Das praktisch bedeutsamste Risiko ist die Abmahnung. Verstöße gegen die neuen Pflichten können unlautere geschäftliche Handlungen darstellen und zu **Abmahnungen** sowie damit **einhergehenden Beseitigungs- und Unterlassungsansprüchen** führen. Abmahnberechtigt sind insbesondere Mitbewerber sowie

klagebefugte Verbände (z.B. Verbraucherzentralen oder Wettbewerbsverbände).

Bußgelder

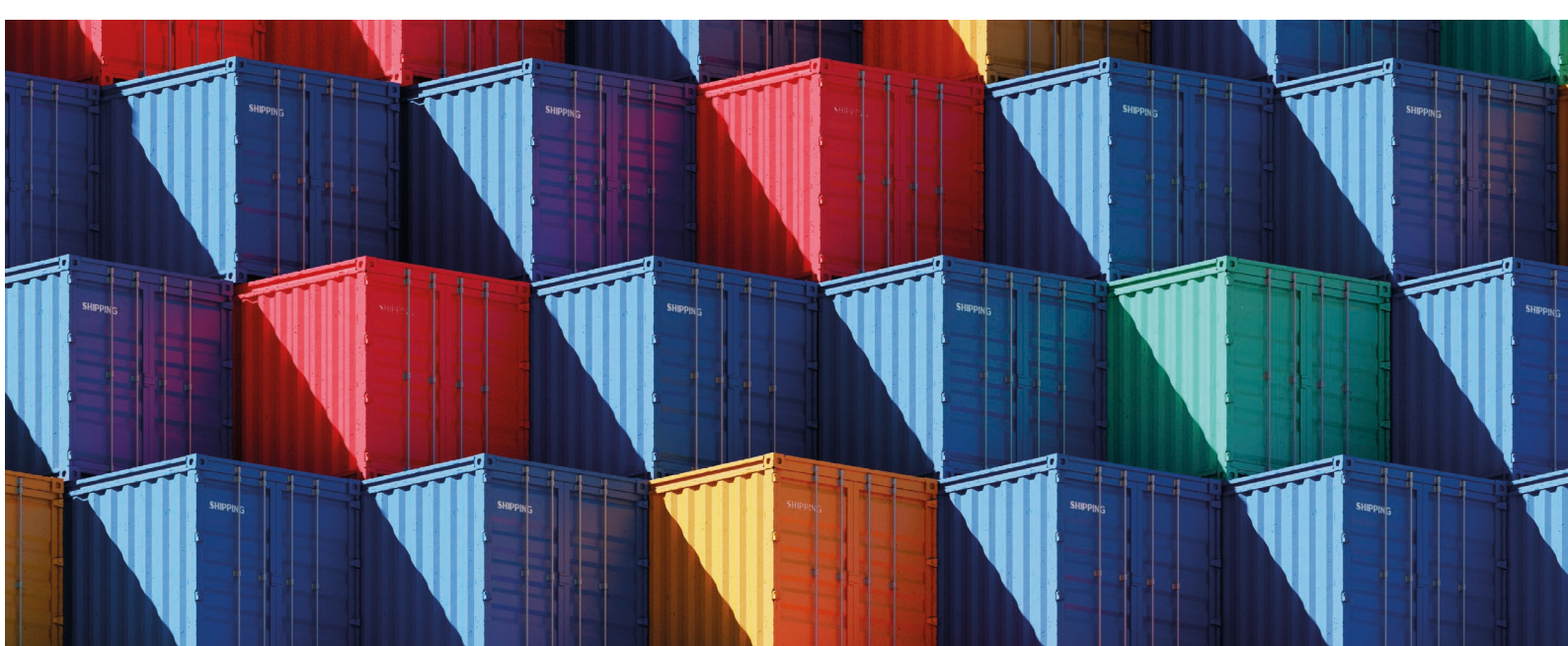
Die Richtlinie selbst enthält keine unmittelbar anwendbaren **Bußgeldtatbestände**. Vielmehr sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen vorzusehen.

Das deutsche Umsetzungsgesetz wurde am 5. Februar 2026 im Bundesgesetzblatt verkündet und tritt zum 27. September 2026 in Kraft. Es passt die vorvertraglichen Informationspflichten gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern im BGB und EGBGB an.

Verstöße gegen die Informations- und Kennzeichnungspflichten können mit Geldbußen in Höhe von bis zu 2 Mio. € bzw. 4 Prozent des weltweiten Jahresumsatzes verhängt werden.

Fazit für die Praxis

Unternehmen sollten **zeitnah prüfen**, welche Waren von den neuen Mitteilungs- und Kennzeichnungspflichten betroffen sind, und rechtzeitig vor dem Stichtag die notwendigen **Anpassungen in Verkaufsräumen, Onlineshops, Werbematerialien und an Produktverpackungen** vornehmen. Denn die neuen Vorschriften sehen **keine Übergangsfrist** oder Aufbrauchfrist für bereits produzierte Waren oder Werbematerialien vor, sondern gelten ohne Einschränkungen ab dem 27. September 2026.



Ihre Ansprechpersonen



Dr. Christiane Hoffbauer
Rechtsanwältin, Partnerin
T +49 211 60035-230
christiane.hoffbauer@orka.law



Dr. Philipp Mels
Rechtsanwalt, Partner
T +49 211 60035-180
philipp.mels@orka.law



Felix Meurer
Rechtsanwalt, Salary Partner
T +49 30 509320-117
felix.meurer@orka.law



Jeannette Herkenrath
Rechtsanwältin, Senior Associate
T +49 211 60035-234
jeannette.herkenrath@orka.law



Leonie Kolyvas
Rechtsanwältin, Associate
T +49 211 60035-182
leonie.kolyvas@orka.law



Rafael Wolter, Lic. en droit (LL.B.)
Rechtsanwalt, Associate
T +49 211 60035-183
rafael.wolter@orka.law

One Team.
One Goal.

